



§ 4 NÖ BRO Übergangsbestimmungen

NÖ BRO - NÖ Bewertungs- und Referenzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.06.2018



- (1) Der Referenzverwendung "FachausbildnerIn Feuerwehr" der Anlage in der Fassung LGBI. 2100/1-0 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung "FachausbildnerIn Feuerwehr I" zugeordnet.
- (2) Der Referenzverwendung "LehrerIn Schule für Gesundheits- und Krankenpflege" der Anlage in der Fassung LGBI. 2100/1-0 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung "LehrerIn Schule für Gesundheits- und Krankenpflege I" zugeordnet.
- (3) Der Referenzverwendung "Heilpädagogische/r KindergartenpädagogIn" der Anlage in der Fassung LGBI. 2100/1-0 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung "SonderkindergartenpädagogIn" zugeordnet.
- (4) Auf Bedienstete, die der Referenzverwendung "LehrmeisterIn" der Anlage vor dem 1. Jänner 2008 rechtskräftig zugeordnet wurden, ist die Referenzverwendung "LehrmeisterIn" der Anlage in der Fassung LGBI. 2100/1-0 weiter anzuwenden.
- (5) Der Referenzverwendung "Bereichsleitung Pflege" der Anlage in der Fassung LGBI. 2100/1-0 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung "Bereichsleitung Pflege I" zugeordnet.
- (6) Auf Bedienstete, die sich zum 30.06.2013 in einer Laufbahn 5 befinden, für deren Verwendung ab 1.7.2013 jedoch die Laufbahn 6 vorgesehen ist, ist die Regelung über den Einstieg in der Laufbahn 5 ihrer Referenzverwendung der Anlage in der Fassung LGBI. 2100/1-1 weiter anzuwenden.
- (7) Für Bedienstete, die zum 30.06.2013 einer Verwendung zugeordnet sind, für die ab 1.7.2013 ein zusätzliches Dienstausbildungsmodul vorgesehen ist, gilt dieses Dienstausbildungsmodul als erbracht.
- (8) Der Referenzverwendung "Interkulturelle MitarbeiterIn" der Anlage in der Fassung LGBI. 2100/1-1 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung "Interkulturelle MitarbeiterIn I" zugeordnet.
- (9) Auf Bedienstete, die zum 30.06.2013 der Referenzverwendung "SozialpädagogIn" zugeordnet sind, ist die Referenzverwendung "SozialpädagogIn" der Anlage in der Fassung LGBI. 2100/1-1 bis zu einer neuen Zuordnung weiter anzuwenden.
- (10) Der Referenzverwendung "Sozialpädagogische Assistenz" der Anlage in der Fassung LGBI. 2100/1-1 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung "SozialpädagogIn" zugeordnet.
- (11) Der Referenzverwendung "DiplomsozialarbeiterIn" der Anlage in der Fassung LGBI. 2100/1-1 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung "Fachkraft für Sozialarbeit" zugeordnet. Für diese Bediensteten gelten die Dienstausbildungsmodule 4 und 5 für die Referenzverwendung "Fachkraft für Sozialarbeit" als erbracht.

- (12) Auf Bedienstete, die zum 30.06.2013 der Verwendung "BH FachgebietsleiterIn III" zugeordnet sind, ist die Referenzverwendung "BH FachgebietsleiterIn III" der Anlage in der Fassung LGBl. 2100/1-1 bis zu einer neuen Zuordnung weiter anzuwenden.
- (13) Der Referenzverwendung „AltenpflegehelferIn“ der Anlage in der Fassung LGBl. 2100/1-2 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung „Fach-SozialbetreuerIn Altenarbeit“ zugeordnet.
- (14) Der Referenzverwendung „PflegehelferIn“ der Anlage in der Fassung LGBl. 2100/1-2 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung „PflegeassistentIn“ zugeordnet.
- (15) Der Referenzverwendung „SeniorenbetreuerIn“ der Anlage in der Fassung LGBl. 2100/1-2 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung „MitarbeiterIn Ehrenamt und Alltagsbegleitung“ zugeordnet.
- (16) Der Referenzverwendung „Diplomschwester/-pfleger“ der Anlage in der Fassung LGBl. 2100/1-2 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung „DiplompflegerIn“ zugeordnet.
- (17) Der Referenzverwendung „Lehrgruppenleiter/-in Feuerwehr“ der Anlage in der Fassung LGBl. 2100/1-2 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung „FachausbildnerIn Feuerwehr II“ zugeordnet. Die zwingende Vorbildung gilt dabei als erbracht.
- (18) Der Referenzverwendung „KordinatorIn Ehrenamt I“ der Anlage in der Fassung LGBl. 2100/1-2 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung „ManagerIn Ehrenamt und Alltagsbegleitung I“ zugeordnet.
- (19) Der Referenzverwendung „Diplomschwester/-pfleger in Funktionsbereichen“ der Anlage in der Fassung LGBl. 2100/1-2 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung „DiplompflegerIn in Funktionsbereichen“ zugeordnet.
- (20) Der Referenzverwendung „Diplomschwester/-pfleger in definierter Sonderverwendung“ der Anlage in der Fassung LGBl. 2100/1-2 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung „DiplompflegerIn in definierter Sonderverwendung“ zugeordnet.
- (21) Auf Bedienstete, die zum 31.12.2016 der Referenzverwendung „KordinatorIn Ehrenamt II“ zugeordnet sind, ist die Referenzverwendung „KordinatorIn Ehrenamt II“ der Anlage in der Fassung LGBl. 2100/1-2 weiter anzuwenden. Spätestens mit Wirksamkeit 1.1.2020 hat eine Zuordnung in die Verwendung „ManagerIn Ehrenamt und Alltagsbegleitung I“ oder „ManagerIn Ehrenamt und Alltagsbegleitung II“ zu erfolgen.
- (22) Der Referenzverwendung „Pflegedienstleitung I“ der Anlage in der Fassung LGBl. 2100/1-2 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung „LeiterIn Pflege und Betreuung I“ zugeordnet.
- (23) Der Referenzverwendung „Pflegedienstleitung II“ der Anlage in der Fassung LGBl. 2100/1-2 zugeordnete Bedienstete gelten stattdessen der Referenzverwendung „LeiterIn Pflege und Betreuung II“ zugeordnet.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 30.06.2018

© 2017 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at